



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

FHH Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

An

- Per Mail -

Service und Steuerung

Allgemeine Verwaltung

P202

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1632

E-Mail:

Pa-transparenzgesetz@personalamt.hamburg.de

02. Januar 2024

Ihre Mail vom 04.12.2023

Sehr geehrter Herr,

mir Ihrer auf das Hamburgische Transparentgesetz (HmbTG) gestützten Anfrage erbitten Sie jegliche Kommunikation zur geforderten Tarifierung studentischer Beschäftigter im Rahmen der Verhandlung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowohl innerhalb der Finanzbehörde, als auch im Rahmen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, sowie jegliche Dokumente zum obigen Thema, insbesondere die Bestandsaufnahme zur aktuellen Arbeitssituation studentischer Beschäftigter von Arbeitgeberseite.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann das Personalamt Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Entgegen Ihrer Annahme stehen Ihrem Auskunfts- und Übermittlungersuchen im Ergebnis gesetzliche Ausschlussgründe entgegen. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Die von Ihnen begehrten Unterlagen dienen der Willensbildung des Senats als ein Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und unterliegen damit dem Schutz gemäß § 6 Abs. 1 HmbTG. Darüber hinaus würde die Weitergabe der von Ihnen erbetenen Unterlagen die Beziehungen zu den übrigen Mitgliedsländern der TdL nicht unerheblich gefährden (§ 6 Abs. 3 Ziffer 1. HmbTG).

### Im Einzelnen:

Im Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 22. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der SPD, Landesorganisation Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg wurde vereinbart, dass gemeinsam mit den Gewerkschaften und Hochschulen die Arbeitsbedingungen für studentische Mitarbeiter\*innen verbessern sollen. Ein Weg dies gemeinsam mit den Gewerkschaften zu erreichen wäre ein Tarifvertrag (Art. 9 Abs. 3 GG i.V.m. § 2 Abs. 1 TVG). Hamburg

ist Mitglied der TdL. Gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung der TdL dürfen Mitglieder nur mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft Tarifverhandlungen aufnehmen und nur mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft Tarifverträge abschließen. Da bereits mit der Einigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 29.11.2021 vereinbart war, dass nach Abschluss der Redaktion zu den Tarifverhandlungen zum TV-L die Tarifvertragsparteien in eine Bestandsaufnahme über die Beschäftigungsbedingungen der studentischen Hilfskräfte eintreten werden, waren getrennte Tarifgespräche nur für die Freie und Hansestadt Hamburg nicht mehr möglich.

Die Geschäftsstelle der TdL war beauftragt die zu dem Zweck der Bestandsaufnahme über die Beschäftigungsbedingungen gegründete Arbeitsgruppe der TdL zu unterstützen. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe hatte der Vertreter der FHH in der TdL-Mitgliederversammlung. In dieser Funktion war er für die TdL tätig.

Die Geschäftsstelle der TdL hat, ebenso wie die Gewerkschaften, eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Die hierzu angefertigten Unterlagen und Korrespondenz sind Unterlagen der TdL und unterliegen damit nicht dem HmbTG. Auch die für die TdL von Vertretern der FHH gefertigten Unterlagen sind im Auftrag der TdL gefertigt worden, bzw. für die TdL gefertigt worden. Selbst wenn unterstellt werden würde, dass dies Schriftgut der FHH sei, so würde es jedenfalls dem o.g. Weitergabeverbot aus § 6 Abs. 3 Ziffer 1. HmbTG unterliegen, da die Weitergabe die Beziehungen der FHH als Mitglied der TdL zu den anderen Mitgliedern gefährden würde. Die Sitzungen der TdL sind nicht öffentlich. Die Beratungsgegenstände der TdL sind vertraulich, da sie in der Regel der Vorbereitung von Tarifgesprächen und Tarifverhandlungen dienen. Ein Verstoß gegen das Weitergabeverbot könnte den Ausschluss der FHH aus der TdL zur Folge haben.

Insgesamt kann Ihnen daher kein Schriftgut, das die Kommunikation zur geforderten Tarifierung studentischer Beschäftigter im Rahmen der Verhandlung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), bzw. die im Rahmen der Verhandlung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) arbeitgeberseitig angefertigte Bestandsaufnahme zur aktuellen Arbeitssituation studentischer Beschäftigter beinhaltet, übermittelt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Gewerkschaften und TdL am 9. Dezember 2023 vorbehaltlich einer bis zum 19. Januar 2024 laufenden Erklärungsfrist eine Tarifeinigung erzielt haben (vgl. [231209 Einigungspapier v. 9.12.2023 - finale Fassung.pdf \(tdl-online.de\)](#)). Zu dem hier relevanten Thema heißt es darin unter „IX. Studentische Beschäftigte“:

*1. Zur Regelung der Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten vereinbaren die Tarifvertragsparteien die nachstehende schuldrechtliche Vereinbarung:*

*a) Mindestvertragslaufzeit*

*Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.*

*b) Mindestentgelt*

- aa) Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2024 mindestens 13,25 Euro.*
- bb) Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter (ohne Abschluss) beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2025 mindestens 13,98 Euro.*
- cc) Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde erneut u.a. über die Anpassung der Mindestentgelte verhandeln.*

*2. Inkrafttreten dieses Abschnitts IX. am 1. April 2024.*

Neben den konkreten Verbesserungen beim Stundenentgelt ist damit auch das weitere Verfahren skizziert.

Nach § 13 Abs. 6 HmbTG unterliegen Auskünfte nach dem HmbTG der Gebührenpflicht. Gemäß § 1 Absatz 3 HmbTGGebO ist die Auskunft für Sie gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Feber-Gall